



Satzung des SKV Hochberg e.V.

(Stand 21. März 2014)

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Sport- und Kulturverein Hochberg e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. 212 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Remseck-Hochberg, Kreis Ludwigsburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte "Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Leistungen, besonders der Jugend, sowie des kulturellen Lebens in der Gemeinschaft. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht ausgeübt oder angestrebt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des WLSB und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Annahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.



5. Es können auch eingetragenen Vereine und Personengemeinschaften, deren satzungsgemäßer Zweck dem § 1 dieser Satzung entspricht, Mitglieder werden, sofern sie nicht in ihrer Zielsetzung mit einer Abteilung des SKV in direktem Wettbewerb stehen. Für die Aufnahme gelten die Bedingungen des § 2 dieser Satzung.
6. Mitgliedsvereine und Personengemeinschaften müssen die Satzung des SKV vorrangig in ihre Satzung aufnehmen. Als Zeitpunkt der Aufnahme gilt der Nachweis dieser Bestimmung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
8. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere:
 - mit der Zahlung des Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der einzuladen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

10. Mitgliedsvereine oder Personengemeinschaften verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch, wenn sie ihre Mitgliedschaft im WLSB verlieren. Im Ausschlussfall verbleibt das Vermögen dieser Mitglieder im Eigentum des SKV.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder haben kein Recht auf Ersatz ihrer Aufwendungen.



3. Wer das 16. Lebensjahr im vorausgegangenen Geschäftsjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbindung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins teilnehmen. Ausgenommen sind Mitgliedsvereine und Personengemeinschaften.

§ 4 - Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
2. Die Beiträge sind stets im ersten Monat eines Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.
3. Bei der Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen, können für Nichtaktive und sollen für jugendliche Mitglieder niedrigere Werte als für aktive Mitglieder zum Ansatz kommen. Außerdem sollen bei mehreren Mitgliedern eine Familie Ermäßigungen gewährt werden.
4. Das Nähere regelt die Beitragsordnungen, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Remseck, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.



2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
4. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
5. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters sowie deren Stellvertreter sowie Wahl der Kassenprüfer.
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
8. Berufungen von Ehrenmitgliedern.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
11. Genehmigung von Grundstücksgeschäften.
12. Genehmigung von Einzelgeschäften, sofern sie den Betrag von 20.000,- Euro übersteigen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge zur Satzung jedoch spätestens bis 31.12. des vorausgegangen Geschäftsjahres.

Die Anträge sind vom Vorstand unverzüglich oder zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remseck bekanntzumachen.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes dies gegenüber dem Vorstand verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.



§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem weiteren Stellvertreter

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen weiteren Stellvertreter hinzu wählen.

2. Die Vorstandsmitglieder zu 1. und 2. sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 8 - Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes
 2. die von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungs- und Jugendleiter oder deren Stellvertreter
 3. ein vom Vereinsausschuss bestellter Schriftführer

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre, die übrigen Mitglieder für 1 Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses:
 1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 2. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 3. Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 4. Mithilfe bei der Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand und dessen Maßgabe
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vereinsausschusses gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.



4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sollten bekanntgegeben werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auch Handlungen, die eine Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses bedürfen, selbstständig vorzunehmen, wenn sie ohne Nachteil für den Verein nicht aufgeschoben werden können. Dies gilt nicht für § 6 2.

In allen Fällen der selbstständigen Vornahme von Handlungen hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuss zu unterrichten und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

§ 9 - Ordnung des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen sind.

§ 10 - Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Verweis
 2. Geldstrafen bis 500,- Euro
 3. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sport- und Kulturbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 4. zeitlich begrenztes Ruhen der Mitgliedschaft oder Entzug der Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlung
 5. Ausschluss

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 11 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.



2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume, während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 - Abteilungen

1. Zur Durchführung des Sport- und Kulturbetriebes bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, einen Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses sind nach Bedarf einzuberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter sowie Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 dieser Satzung, jedoch mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Abteilungsversammlungen müssen in angemessenem Zeitraum vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig.
6. Einnahmen aus Abteilungsveranstaltungen jeglicher Art, für Abteilungen deklarierte Spenden sowie Zuschüsse von Staat, Kommunen und Verbänden, die für eine Abteilung oder für eine von ihr betriebene Sportart bestimmt sind, werden für diese Abteilung verwandt, soweit der Haushaltsplan des Vereins nichts anderes vorschreibt.
7. Die Abteilungen können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Dem Vorstand ist dies mitzuteilen.
8. Alle Einnahmen und Ausgaben einer Abteilung werden in einem Wirtschaftsplan zusammengeführt. Dieser muss bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres für das folgende beim Vorstand eingereicht werden.
9. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.



10. Die Abteilungsleiter dürfen nur Verpflichtungen bis zu einem Umfang von 500,- Euro im Einzelfall eingehen. Die Verpflichtung von Übungsleitern gegen Entgelt bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
11. Die Auflösung einer Abteilung kann auf einer Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für die Einberufung gilt Ziff. 3 entsprechend.
12. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt dieser nicht zu, so ruht der Abteilungsbetrieb, die Abteilung als solche bleibt bestehen.
13. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.
2. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses einberufen. Für die Beschlussfassung ist im Vereinsausschuss eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Vereinsausschussmitglieder erforderlich.
3. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 6 dieser Satzung.
4. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
6. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Remseck zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
7. Sofern die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein oder Überführung in einen neuen Verein erfolgt, gehen Schulden und Vermögen an einen solchen Rechtsnachfolger über.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. März 1984.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.